

Antrag

des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2615

Pratteln, den 18. August 2009

Neues Reglement über den Sonderbeitragsfonds

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 33 Abs. 3 des Strassenreglements (Ord. Nr. 04.08) hat der Gemeinderat die Verordnung zum Strassenreglement vom 26. Februar 2008 (StrV, Ord. Nr. 04.08.01) erlassen. Gemäss diesen Bestimmungen erhebt die Gemeinde Pratteln von publikums- oder transportintensiven Betrieben beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ausserordentliche Kostenbeiträge, die gemäss § 7 StrV für den Ausbau und die Sanierung des Verkehrsnetzes zu verwenden sind. Es besteht somit eine Zweckgebundenheit der erhobenen ausserordentlichen Kostenbeiträge. Die ausserordentlichen Kostenbeiträge ergänzen die ordentlichen Vorteilsbeiträge gemäss Strassenreglement und helfen gemäss § 1 StrV mit, durch den Ausbau von überlasteten Knoten oder Strassenverbindungen oder durch den Bau oder Ausbau von ÖV-Linien die generelle Erreichbarkeit der Arbeitsplatzgebiete zu verbessern.

2. Buchhalterische Gesichtspunkte

Bis anhin wurden die ausserordentlichen Kostenbeiträge direkt in die Vorfinanzierung 2820.04 gebucht. Der Kanton Basel-Landschaft ist als Finanzaufsichtsinstanz über die Gemeinden mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Am 22. Juni 2009 hat deshalb ein Gespräch mit den zuständigen Vertretern des Kantons stattgefunden. Um die Zweckbindung der ausserordentlichen Kostenbeiträge buchhalterisch auf eine explizite rechtliche Grundlage zu stützen, muss die Gemeinde Pratteln gemäss § 19 Abs. 2 der kantonalen Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998 (SGS 180.10) einen Fonds für diese Beiträge vorsehen. Nach § 19 Abs. 2 der Gemeindefinanzverordnung können die Gemeinden kommunale Fonds nur durch Reglement vorsehen. Der Gemeinderat unterbreitet deshalb dem Einwohnerrat den Entwurf eines Reglements über den Sonderbeitragsfonds (Ord. Nr. 03.03.02).

3. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 1

Der Zweck des Sonderbeitragsfonds orientiert sich an § 7 der Verordnung zum Strassenreglement. Gemäss § 7 StrV werden die Kostenbeiträge für den Ausbau und die Sanierung des Verkehrsnetzes verwendet. Der Entwurf des Reglements über den Sonderbeitragsfonds

sieht darüber hinaus auch eine Verwendung für die Planung des Verkehrsnetzes und der öffentlichen Plätze vor.

§ 2

Alle ausserordentlichen Kostenbeiträge sollen in den Sonderbeitragsfonds fliessen. Aus diesem Grund wird die Äufnung mit allen bisher erhobenen und noch nicht verwendeten und mit allen zukünftig erhobenen ausserordentlichen Kostenbeiträgen vorgesehen. Die vorgesehene Änderung bedingt neu eine Budgetierung der Fondseinlagen und -Entnahmen in der Laufenden Rechnung. Dies soll erstmals für das Jahr 2010 erfolgen. Aus diesem Grund wurde als Stichtag der 31. Dezember 2009 gewählt. Dieser Stichtag gilt auch dann, falls das Reglement erst nach dem 1. Januar 2010 in Kraft treten sollte. Zur Zeit belaufen sich die vorhandenen Sonderbeiträge auf CHF 3,056 Mio (per 5. Aug. 2009).

§ 3

In Anlehnung an die bisherige Abwicklung via Vorfinanzierung wird der Sonderbeitragsfonds nicht verzinst.

§ 4

Diese Bestimmung regelt an sich nichts, was nicht ohnehin gilt, dient aber der Klarheit. In älteren Fondsreglementen der Gemeinde Pratteln findet sich teilweise die folgende Formulierung: "Über den Fonds wird im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt". Diese ältere Formulierung ist insofern unpräzise, als für kommunale Fonds neben den Bestimmungen der Gemeindeordnung immer auch die Bestimmungen des übergeordneten Gemeindegesetzes zum Gemeindehaushalt und Rechnungswesen gelten.

4. Beschluss

Das Reglement über den Sonderbeitragsfonds wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Verwalterin:



B. Stingelin



Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Entwurf des Reglements über den Sonderbeitragsfonds
- Verordnung zum Strassenreglement vom 26. Februar 2008

Reglement über den Sonderbeitragsfonds

vom

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 19 Abs. 2 der kant. Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998¹,
beschliesst:

§ 1 Zweck des Sonderbeitragsfonds

¹ Aus dem Sonderbeitragsfonds werden Ausbau, Sanierung und Planung des Verkehrsnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Pratteln finanziert.

² Als Verkehrsnetz im Sinne dieses Reglements gelten kommunale und kantonale Strassen, öffentliche Plätze sowie der öffentliche Verkehr.

§ 2 Äufnung des Sonderbeitragsfonds

Dem Sonderbeitragsfonds werden zugewiesen:

- a. Die bisher als ausserordentliche Kostenbeiträge erhobenen und per 31. Dezember 2009 noch vorhandenen Mittel;
- b. Sämtliche ab 1. Januar 2010 gestützt auf § 33 Abs. 3 des Strassenreglements² und die Verordnung zum Strassenreglement vom 26. Februar 2008 erhobenen ausserordentlichen Kostenbeiträge.

§ 3 Verzinsung des Sonderbeitragsfonds

Der Sonderbeitragsfonds wird nicht verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Die Finanz- und Ausgabenkompetenz richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes³ und der Gemeindeordnung⁴.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Die Sekretärin

B. Baumann

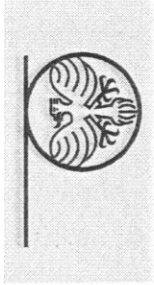
K. Künzli

¹ SGS 180.10

² Ord. Nr. 04.08

³ SGS 180

⁴ Ord. Nr. 01.01



GEMEINDE PRATTELN

Verordnung zum Strassenreglement (Strassenverordnung)

vom 26. Februar 2008

Verordnung zum Strassenreglement (Strassenverordnung)

vom 26. Februar 2008

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 33 des Strassenreglements vom 26. Januar 2004¹,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Die ausserordentlichen Kostenbeiträge ergänzen die ordentlichen Beiträge gemäss Strassenreglement und helfen mit, die generelle Erreichbarkeit der Arbeitsplatzgebiete zu verbessern (Ausbau von überlasteten Knoten, Ausbau von Strassenverbindungen, ÖV-Haltestellen, Ausbau von ÖV-Linien usw.).

§ 2 Massgebende Fläche F*

¹ Die massgebende Fläche F* ist eine Kombination der Arealfläche AF und der Bruttogeschossfläche BGF und berechnet sich wie folgt:

$$F^* = \frac{AF + 3BGF}{4}$$

² Die Bruttogeschossfläche für die beitragspflichtigen Nutzungen bestimmt sich gemäss Baugesuch, einschliesslich eigene Büros, PKW-Parkplätze, offene und geschlossene Lagerflächen. Sämtliche nicht beitragspflichtigen Nutzungen werden von der BGF abgezogen und die Arealfläche wird im Verhältnis dazu verkleinert.

³ Für nicht zur Bruttogeschossfläche zählende Parkplätze ist pro PKW-Parkplatz eine Fläche von 20 m² einzusetzen.

§ 3 Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig sind:

1. Neubauprojekte mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von mehr als 800 m² sowie publikumsintensiver und/oder transportorientierter Nutzung, insbesondere:
 - a. Verkaufsgeschäfte;
 - b. Freizeitanlagen;
 - c. Logistikbetriebe.
2. Erweiterungen oder Umnutzungen der unter Ziff. 1. beschriebenen Nutzungen.

² Massgebend für die Bemessung der Beiträge bei Erweiterungen oder Umnutzungen sind in der Regel nur die zusätzlichen resp. umgenutzten Flächen.

¹ Ord. Nr. 04.08

³ Bei Neubauprojekten mit einer Bruttogeschossfläche von weniger als 800 m² erfolgt eine Anrechnung dieser Fläche erst bei einer allfälligen Erweiterung.

⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Beitragspflicht.

§ 4 Beitragsberechnung

¹ Die ausserordentlichen Kostenbeiträge berechnen sich nach folgender Formel:

$$F^* \times \text{Basisbetrag } B \times \text{Gebietsfaktor } G \text{ resp. Zonenfaktor } Z$$

² Der Basisbeitrag B beträgt CHF 40.00 pro m² der massgebenden Fläche F*.

³ Der Gebietsfaktor G oder Zonenfaktor Z bringt die Belastbarkeit des umgebenden Verkehrsnetzes zum Ausdruck. G gilt für ganze Gebiete und Z für die einzelnen Zonen.

⁴ Jedem Gewerbe- oder Industriegebiet wird ein Gebietsfaktor G gemäss Anhang zugeordnet.

⁵ In den Kern- und Wohnzonen gelten folgende Zonenfaktoren Z:

Zone	Zonenfaktor Z
a. W1a, W1b, W2a, W2b, WG2	0.0
b. W3, WG3, Zone 3	0.1
c. WG4	0.3
d. WG5	0.5
e. Kernzone	0.7
f. Zentrumszone Z1 und Z2	1.0

⁶ Bei Quartierplanungen oder Teilzonenplankonturen gilt in der Regel der höchste der umliegenden Faktoren (G oder Z). In besonderen Fällen können die Faktoren (G oder Z) durch den Gemeinderat neu festgelegt werden.

§ 5 Erhebung der ausserordentlichen Kostenbeiträge

Nach Vorliegen der Kostenberechnung erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

§ 6 Fälligkeit der ausserordentlichen Kostenbeiträge

Die ausserordentlichen Kostenbeiträge sind zu einem Drittel nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung, zu einem Drittel bei Rohbauende (gemäss Schweizer Norm SN Nr. 506 500, 2 Gebäude, 21 Rohbau, Pos. 210 bis 219) und zu einem Drittel bei Inbetriebnahme des Unternehmens, jedoch spätestens ein Jahr nach Bezahlung der zweiten Rate fällig.

§ 7 Verwendung der Beiträge

Die Kostenbeiträge werden für den Ausbau und die Sanierung des Verkehrsnetzes verwendet.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. Dezember 2005 zum Strassenreglement wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 2008 in Kraft.

Pratteln, 26. Februar 2008

Namens des Gemeinderates

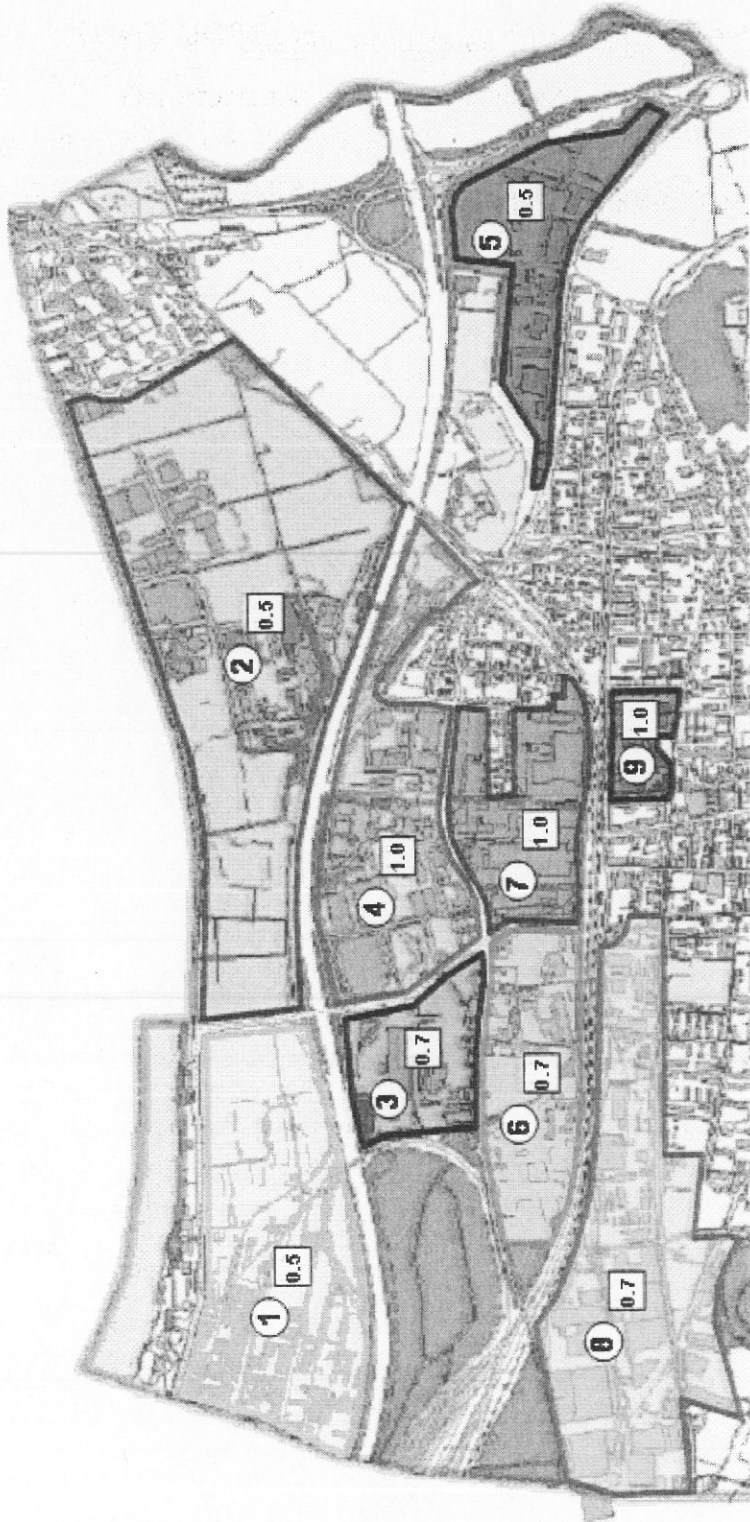
Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

B. Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Gebietsfaktoren



① Gebietsnummer 0.5 Gebietsfaktor G